

Richtlinien über die Zuwendung des Landkreises Cochem-Zell zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten laut Kreistagsbeschluss vom 19.12.1994, geändert durch Satzung am 10.12.2001, 01.02.2010

1. Allgemeines

Nach § 15 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 2008 (GVBl. S. 52) ist der Träger einer Kindertagesstätte für die Aufbringung der Bau- und Ausstattungskosten einer Kindertagesstätte verantwortlich. Der Träger des Jugendamtes hat sich entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung ausreichender und bedarfsgerechter Kindertagesstätten an den notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen. Bei Kindertagesstätten freier Träger sollen die im Einzugsbereich liegenden Gemeinden entsprechend ihrer Finanzkraft zur Deckung der Kosten beitragen.

2. Zweck der Zuwendung

Ziel dieser Förderung ist die Unterstützung des bedarfsgerechten Ausbaus der Betreuungsangebote in Krippen, Kindergärten und Horten. Die Förderung soll auch der Qualitätssicherung und -steigerung des Betreuungsangebotes dienen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können die in § 10 Kindertagesstättengesetz genannten kommunalen oder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sein. Voraussetzung ist, dass die Einrichtung mit den notwendigen Plätzen im Kindertagesstättenbedarfsplan des Landkreises Cochem-Zell ausgewiesen ist.

4. Gegenstand und Höhe der Förderung

Der Landkreis gewährt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen zu den notwendigen Neubau-, Ersatzbau- und Erweiterungskosten, für die Einrichtung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren, für die Einrichtung von Ganztagsplätzen sowie für die energetischen Sanierungen der im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten. Ebenso beteiligt sich der Landkreis an den Sanierungsmaßnahmen, die der Qualitätsverbesserung hinsichtlich des Angebotes der Einrichtung dienen.

Die Kreiszuwendung wird als Projektförderung im Wege der Höchstbetragsfinanzierung gewährt.

Die Höhe der Förderung ist in der als Anlage zu Ziffer 4 beigefügten Tabelle festgelegt.

Der Kreiszuschuss wird zusätzlich zur U3-Förderung des Bundes-/Landes gewährt. Ein Anteil in Höhe von 10 % muss allerdings nach Gewährung des Bundes-/Landeszuschusses und des Kreiszuschusses beim Träger verbleiben.

5. Zuwendungsfähige Kosten

Zu den zuwendungsfähigen Kosten gehören die Kosten der Kostengruppen 3 bis einschließlich 7 der DIN 276 –Kosten von Hochbauten mit Ausnahme der Kosten für die Finanzierung (Nr. 7.6).

Kostengruppe 3 – Bauwerk

Kostengruppe 4 – Kosten des Gerätes incl. Kosten des erstmals anzuschaffenden beweglichen Einrichtungsmobiliars einschl. Spielmaterial

Kostengruppe 5 – Außenanlagen

Kostengruppe 7 – Baunebenkosten

Als zuwendungsfähig gelten auch die angemessenen Kosten für den Ankauf eines geeigneten Gebäudes.

6. Bewilligung

Die verwaltungstechnische Abwicklung und Zuwendungsgewährung (formeller Bewilligungsbescheid, Auszahlung, Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises) erfolgt durch die Kreisverwaltung.

Für die Bewilligung der Kreiszuwendungen gelten besondere "Bewilligungsbedingungen". Die Anerkennung der Bewilligungsbedingungen durch den Maßnahmeträger ist Voraussetzung für eine Zahlung. Sie wird dem Träger mit dem Bewilligungsbescheid zugesandt und ist dem Jugendamt schriftlich vorzulegen.

7. Bewilligungsbedingungen

- Mit der Baumaßnahme soll innerhalb von drei Monaten nach der Bewilligung der Kreiszuwendung begonnen werden. Der Baubeginn ist der Kreisverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Frist nicht eingehalten wird. Die Maßnahme ist innerhalb einer für die Errichtung solcher Bauten üblichen Zeitspanne fertig zu stellen.
- Die Baumaßnahmen sind nach den anerkannten bauaufsichtlich genehmigten Bauunterlagen auszuführen. Erhebliche Planänderungen bedürfen der Zustimmung der Kreisverwaltung.
- Mit Ausnahme der als Eigenleistung zu erbringenden Arbeiten sind die Bauleistungen vor Vergabe auszuschreiben.
- Die ermittelten Gesamtkosten müssen ausfinanziert sein. Auftretende Kostenerhöhungen sind vom Baulastträger auszugleichen.
- Die Auszahlung des bewilligten Betrages oder von Teilbeträgen erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des Baufortschritts, sie ist mit der formellen Baustandsanzeige zu beantragen. Zuvor sind die eingesetzten Eigenmittel in voller Höhe zu verwenden. Bei einer Auszahlung nach Baufortschritt werden maximal 80 % des bewilligten Zuschusses ausgezahlt. Der Restbetrag wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
- Über die Verwendung der Kreiszuwendung ist binnen drei Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme ein formeller Schlussnachweis vorzulegen. Vermindern sich die dem Bewilligungsbescheid zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Kosten, so ist die Kreiszuwendung im Verhältnis zu der eingetretenen Minderung zu kürzen. Bei Kostenüberschreitungen gegenüber dem Ansatz erfolgt keine Erhöhung der Kreiszuwendung.
- Die Kreisverwaltung hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu prüfen.
- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet
 - die geförderte Anlage dem vorgesehenen Verwendungszweck zuzuführen und zu erhalten,
 - die Anlage auch nicht zeitweilig für andere Zwecke zu verwenden und
 - sie im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten grundsätzlich auch anderen Trägern zur Verfügung zu stellen.

8. Zweckbindung

Alle Kreiszuwendungen sind zweckgebunden und dürfen nur für die im Bewilligungsbescheid bezeichneten Maßnahmen verwendet werden. Die geförderten Räume müssen 20 Jahre für Zwecke des Kindergartens zur Verfügung stehen. Alle beweglichen Gegenstände sind mindestens fünf Jahre für den Verwendungszweck gebunden. Wenn in der Zeit der Zweckbindung die entsprechende Verwendung der Fördermittel nicht mehr gewährleistet wird, ist dies der Kreisverwaltung Cochem-Zell unverzüglich mitzuteilen. Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung sind die Fördermittel anteilig zurück zu zahlen.

9. Antragsverfahren bei Zuwendungen zu den Baukosten

Die Absicht, eine bauliche Maßnahme durchzuführen, soll der Bauträger der Kindertagesstätte der Kreisverwaltung unverzüglich anmelden, soweit eine Förderung im darauf folgenden Jahr erwartet wird.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Antrag nach Muster 1. Teil II/Anlage II der VV zu § 44 LHO (kann bei der Kreisverwaltung angefordert werden),
- amtlicher Lageplan mit Eigentumsvermerk,
- Baubeschreibung,
- Bauzeichnungen,
- Kostenschätzung mit Kostengliederung nach DIN 276, aufgeschlüsselt nach den zuwendungsfähigen Kosten
- Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277,
- Nutzflächenberechnung,
- Finanzierungsplan mit Bestätigung über die Sicherstellung der Restfinanzierung.

Mit den durch Kreismittel zu fördernden Baumaßnahmen darf grundsätzlich erst nach Bewilligung der Kreiszuwendung begonnen werden. Auf schriftlichen Antrag entscheidet der Landrat, ob Baumaßnahmen an Kindertagesstätten wegen besonderer Dringlichkeit bereits vor einer Mittelbewilligung begonnen werden können (vorzeitiger Baubeginn).

10. Zuständigkeiten

Über die Zuwendungsanträge entscheidet im Rahmen der bereitgestellten Mittel und der Richtlinie

- der Landrat bis zu einer Zuwendungshöhe von 2.500,00 EUR
- der Jugendhilfeausschuss bei einer Zuwendungshöhe von mehr als 2.500,00 EUR.

Der Jugendhilfeausschuss ist einmal im Jahr über die Entscheidungen des Landrates zu informieren.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Mit Inkrafttreten verliert die Richtlinie vom 19.12.1994 ihre Gültigkeit.

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Cochem, den 01. Februar 2010

(Manfred Schnur)
Landrat

Anlage zu Ziffer 4
Gegenstand und Höhe der Förderung

Ziff.	Bezeichnung der Maßnahme (Definition s. nächste Seite)	Anteil des Kreises an den zuwendungsfähigen Kosten	Maximaler Höchstbetrag
1	Neubau einer Kindertagesstätte	40%	<ul style="list-style-type: none"> • 80.000 € für die erste Gruppe • 50.000 € für jede weitere Gruppe zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> • 2.000 €/Gruppe bei besonders innovativen Vorhaben
2	Ersatzbauten für sanierungsbedürftige Einrichtungen		
2.1	bei Ersatz von Gruppen	20 %	bei ein- bzw. zweigruppigen Einrichtungen pauschal 25.000 €, für jede weitere Gruppe 15.000 € zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> • 2.000 €/Gruppe bei besonders innovativen Vorhaben
2.2	Bei Schaffung neuer Gruppen	40 %	50.000 €/Gruppe
2.3	Bei Schaffung von Krippengruppen	40 %	50.000 €/Gruppe zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> • 1.000 € pro neu geschaffenem Krippenplatz und einer Ausstattungspauschale von 100 € pro Platz • 2.000 €/neuer Gruppe bei besonders innovativen Vorhaben
3.	Erweiterung einer bestehenden Einrichtung		
3.1	um eine Gruppe	40 %	50.000 €/Gruppe
3.2	um eine Krippengruppe	40 %	50.000 €/Gruppe Zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> • 1.000 € pro neu geschaffenem Krippenplatz und einer Ausstattungspauschale von 100€ pro Platz
3.3	um Nebenräume <ul style="list-style-type: none"> • zur Sicherstellung der U3-Betreuung, soweit nicht bereits bei Förderung nach Ziffer 2.1 berücksichtigt • zur Schaffung von Ruheräumen bei einer Ganztagsbetreuung 	40 %	50.000 € pro Maßnahme (inklusive der Ausstattungspauschale)
4	Einrichtung von U3-Plätzen (Schaffung neuer U3-Plätze oder Umwandlung von Plätzen für 3- bis 6-Jährige in U3-Plätze)		
4.1	mit Baumaßnahme		400 €/Platz
4.2	ohne Baumaßnahme (Ausstattungspauschale)		100 €/Platz
5	Neueinrichtung von Ganztagsplätzen (inkl. Anschaffung Porzellan, Besteck, pp.)	40 %	1.000 € pro neu angeschafftem Platz
6	Sanierungsmaßnahmen	20 %	25.000 € pauschal für ein- bzw. zweigruppige Einrichtungen , für jede weitere Gruppe 15.000 €

Definitionen:

- **Neubau:**

Ein Neubau ist die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte ohne Rückgriff auf vorhandene Bausubstanz. Der Erwerb und Ausbau eines geeigneten Gebäudes steht einem Neubau gleich.

- **Ersatzbau:**

Ersatzbauten dienen als Ersatz für stark sanierungsbedürftige Kindertagesstätten.

Sie können nur gefördert werden, wenn sie zur bedarfsgerechten Versorgung mit Plätzen erforderlich sind und eine Erweiterung nicht möglich oder ein Umbau nicht wirtschaftlich ist. Der Erwerb und Ausbau eines geeigneten Gebäudes steht einem Neubau gleich.

- **Erweiterung**

Durch eine Erweiterung werden neue Räume an die Kindertagesstätte angefügt, die für zusätzliche Plätze notwendig sind.

Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfasst.

- **Einrichtung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren**

- **Förderung von Krippengruppen**

Beim Bau von Krippengruppen wird neben der Gruppenpauschale eine Platzpauschale von 1.000 € und eine Ausstattungspuschale von 100 € pro neu geschaffenem Krippenplatz gewährt.

- **mit Baumaßnahmen**

Für jeden neu entstehenden Platz für Kinder unter drei Jahren in Kindergartengruppen wird eine Platzpauschale von 400 € gewährt, wenn mit der Einrichtung der Plätze eine

Baumaßnahme verbunden ist. Die Pauschale wird zuzüglich zu den Ziffern 1, 2.1, 2.2 und 3.1 gewährt. Sie wird nicht gewährt, wenn die Einrichtung um Nebenräume zur Sicherstellung der U3-Betreuung oder der Betreuung von Schulkindern erweitert wird. In den max. 50.000 € pro Maßnahme ist die Platzpauschale enthalten.

- **ohne Baumaßnahmen**

Für jeden neu entstehenden Platz für Kinder unter drei Jahren, der ohne Baumaßnahme eingerichtet wird, wird eine Ausstattungspauschale von 100 € gewährt (Ausnahme s. Förderung von Krippengruppen).

- **Sanierungsmaßnahmen**

Energetische Sanierungsmaßnahmen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bezuschusst werden.

Bei der Gewährung von Zuschüssen für Generalsanierungsmaßnahmen sollen diejenigen Einrichtungen bevorzugt werden, die mit der baulichen Maßnahme eine Angebotserweiterung verbinden, bzw. die Sanierung eine Qualitätsverbesserung hinsichtlich des Angebotes in der Einrichtung erreichen. Die Qualitätsverbesserung muss vom Träger ausführlich dargelegt werden. Einrichtungen, die bereits bei der Verteilung der Mittel nach dem Konjunkturprogramm II berücksichtigt wurden, erhalten keine Förderung zu energetischen Sanierungen nach dieser Richtlinie.

- **Förderung besonders innovativer Vorhaben**

Eine Kreiszuwendung kann gewährt werden, wenn es sich um ein Projekt mit besonders innovativem Konzept handelt. Hierzu gehören z.B. Bildungshäuser sowie Einrichtungen für Kinder und Familien.

Unter einem Bildungshaus i.S. dieser Richtlinie versteht man im weitesten Sinne eine Kindertagesstätte, die mit einer Grundschule baulich verbunden ist und Erziehungspersonal und Lehrpersonal in Bezug auf die Betreuung der Kindergarten- und Grundschulkinder eng zusammenarbeiten.

Von einer Einrichtung für Kinder und Familien wird insbesondere dann ausgegangen, wenn eine Verzahnung familienunterstützender Angebote mit unterschiedlichen Betreuungsmodellen für Kinder, die auf die familiären Bedürfnisse Rücksicht nehmen, errichtet wird.